

Antrag auf Agrarförderung für die Landwirtschaft

Hinweise der Kreisstellen Kleve und Wesel für das Antragsverfahren 2018

1. Antragsabgabe

Die Abgabe der Datenbegleitscheine erfolgt für die Kreisstellen Kleve und Wesel bei folgenden Mitarbeiterinnen:

Frau Deenen	Büro-Nr. 4
Frau Janssen	Büro-Nr. 5

2. Antragsmithilfe

Wie in den Vorjahren bieten wir auch in diesem Jahr wieder die Mithilfe zur Antragstellung an. Zwecks **Terminabsprache** setzen Sie sich bitte **frühzeitig** mit den Mitarbeiterinnen des Kreisstellenbüros in Verbindung und halten dafür Ihre Unternehmernummer bereit.

Terminvergabe für die Antragsmithilfe:

Frau Albers	02821 996 168
Frau Alms, Frau Draeger	02821 996 214

Für die Mithilfe ist es notwendig, dass Sie ihre **ZID-PIN-Nummer** (Passwort) mitbringen.

Wenn Sie die PIN-Nummer vergessen/verloren haben, können Sie eine neue PIN-Nummer unter der Adresse <http://www.hi-tier.de/> anfordern.

Die **Gebühr** für die Mithilfe-/Beratungsleistung (Mithilfe bei der Antragstellung) wird nach den Gebührentarifen der Landwirtschaftskammer NRW erhoben: 20,75 € + 19 % MWSt. je angefangene ¼ Std.

3. Zu beachten in 2018

- Antragsberechtigt ist derjenige, der zum Stichtag Dienstag, den 15.05.2018, Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes ist. Sofern Sie eine Betriebsübernahme bisher noch nicht bei der Kreisstelle gemeldet haben, sollten Sie den Übergang vor der Bearbeitung des ELAN-Antrages melden.
- Buchungen von Zahlungsansprüchen – wirksam für das Jahr 2018 – müssen bis Montag, den 11.06.2018, in der ZID-Datenbank sowohl vom Übergeber wie auch vom Übernehmer vorgenommen sein.
- Grundanträge (Agrarumwelt, Ökolandbau) für den Förderzeitraum 01.01.2019 – 31.12.2023 sowie Anträge „Haltungsverfahren auf Stroh“ für 2019 können bis zum 30.06.2018 gestellt werden. Die entsprechenden Unterlagen werden voraussichtlich im Juni zur Verfügung stehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Kreise Kleve und Wesel im Jahr 2018 beflogen werden und dass neue Luftbilder in das Feldblockkataster eingestellt werden. Bedenken Sie beim Einzeichnen der diesjährigen Schläge, dass die Luftbilder bereits aus dem Jahr 2015 stammen und nicht immer den aktuellen Stand wiedergeben.
- Grünlandumwandlungen in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung sind seit dem 28.10.2016 genehmigungspflichtig. Dazu zählen auch Baumaßnahmen auf der Hofstelle. Eine Ersatzfläche muss in diesem Fall nicht angelegt werden.